

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (i.F.: „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Lippe-Briefe KG (i.F. „Lippe-Briefe“) und ihren Kunden über die Frankierung, Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen sowie Paketen (i.F. „Sendungen“) und deren Konsolidierung als Durchführung von teilleistungsrelevanten Vorleistungen im Sinne des § 28 Postgesetz (PostG). Die Beförderung umfasst die Abholung von Sendungen beim Kunden und die Zustellung an den Adressaten. Die Konsolidierung umfasst die Abholung von Sendungen beim Kunden, deren Einlieferung bei der Deutschen Post AG (DPAG) bzw. DHL (Pakete) durch Lippe-Briefe und die anschließende Zustellung an den Adressaten durch die DPAG bzw. DHL (Pakete).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt. Den AGB eines Vertragspartners, die diesen AGB entgegenstehen, widerspricht Lippe-Briefe ausdrücklich.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Telefonische Angebote der Lippe-Briefe an potentielle Kunden und Angebote in Werbematerialien (Prospekte, Anzeigen, Flyer, etc.) sind freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

2.2 Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Lippe-Briefe und dem Absender zustande.

2.3 Der Kunde darf nur beförderungsfähige Sendungen aufgeben. Beförderungsfähig sind alle Sendungen, die nach Größe, Format, Gewicht, Beschaffenheit und Inhalt diesen AGB sowie der Kategorisierung der Sendungen gemäß jeweils geltender Preisliste entsprechen. Wird eine nicht beförderungsfähige Sendung dennoch aufgegeben, so stehen Lippe-Briefe wahlweise frei:

- die Annahme der Sendung zu verweigern,
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben,
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zur Abholung bereit zu halten,
- die Sendung ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein Nachentgelt zu erheben.

2.4 Ebenfalls nicht beförderungsfähig sind:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturempfindliches Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern,
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können,
- Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten,
- Sendungen, deren Beförderung oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; gleiches gilt für medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; § 410 HGB (Gefährliches Gut) bleibt unberührt,
- Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Unikate, Antiquitäten oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten.

Die Übernahme einer nicht beförderungsfähigen Sendung begründet kein Vertragsverhältnis. Ein Beförderungsvertrag kommt für solche Sendungen auch dann nicht zustande, wenn die Sendung in einen Briefkasten eingeworfen wird. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Lippe-Briefe sind nicht befugt, derartige Sendungen zu übernehmen.

2.5 Lippe-Briefe ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Lippe-Briefe ist jedoch zur Öffnung und Überprüfung der Sendung berechtigt, wenn ein berechtigter Zweifel an der Beförderungsfähigkeit besteht. Lippe-Briefe ist auch dann nicht zur Beförderung verpflichtet, wenn der Absender durch eine Kennzeichnung auf das Beförderungshindernis hinweist.

2.6 Der Vertrag zwischen der Lippe-Briefe und dem Kunden hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der DPAG/DHL.

## **3. Beförderungsgegenstand**

Lippe-Briefe befördert nach diesen AGB ausschließlich schriftliche Sendungen einschließlich Pakete. Nicht befördert werden: Sendungen, deren Beförderung nach Inhalt oder äußerer Gestaltung gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern.

## **4. Vertragsleistungen der Lippe Briefe**

### **4.1. Frankierung von Sendungen**

Lippe-Briefe holt die Sendungen des Kunden ab und frankiert sie.

### **4.2 Übernahme von Sendungen**

4.2.1 Lippe-Briefe übernimmt Sendungen des Kunden, die im Rahmen der Erbringung von Teilleistungen bei der DPAG eingeliefert werden können, i.F. „teilleistungsfähige Sendungen“.

4.2.2 Teilleistungsfähige Sendungen sind die Basisprodukte Standard- und Kompaktbriefe sowie Groß- und Maxibriefe gemäß dem Leistungsverzeichnis der DPAG. Diese müssen maschinenlesbar und mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung freigemacht sein und an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland adressiert sein.

4.2.3 Maschinenlesbare, aber nicht frankierte Sendungen sind grundsätzlich teilleistungsfähig. Lippe-Briefe holt diese Sendungen zeitgleich mit den teilleistungsfähigen Sendungen nach 4.2.2 ab, wenn zusätzlich der Frankierservice vereinbart wurde. Lippe-Briefe frankiert in diesem Fall die Sendungen für den Kunden. Das freigemachte Porto und der Frankierservice werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.2.4 Die Übernahme der Sendungen beim Kunden erfolgt innerhalb eines vom Kunden mit Lippe-Briefe vor der ersten Abholung schriftlich festgelegten Zeitrahmens an den mit Lippe-Briefe vor der ersten Abholung schriftlich vereinbarten Übergabestellen.

### **4.3 Konsolidierung von Sendungen**

4.3.1 Teilleistungsfähige Sendungen, die an Empfänger im regionalen Bereich und innerhalb Deutschlands adressiert sind, sortiert Lippe-Briefe nach den Vorgaben der DPAG, führt diese gemeinsam mit den Sendungen anderer Kunden zusammen und liefert die Sendungen zur weiteren Beförderung und Auslieferung an den Adressaten bei DPAG/DHL. Für die weitere Beförderung zum Empfänger durch die DPAG/DHL kommt zwischen ihr und dem Kunden nach den Geschäftsbedingungen der DPAG/DHL ein weiterer Frachtvertrag zustande.

4.3.2 Lippe-Briefe darf sich zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritter bedienen.

4.3.3 Die Übergabe der Sendungen an die DPAG/DHL erfolgt abhängig von der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden am Tag der Abholung oder zu einem späteren Zeitpunkt.

4.3.4 Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bei dem Empfänger der Sendung wird seitens Lippe-Briefe nicht geschuldet. Im Regelfall erfolgt die Zustellung an dem auf den Einwurfstag folgenden Werktag.

4.3.5 Die Einlieferung teilleistungsfähiger Sendungen bei der DPAG/DHL erfolgt als Teilleistung gem. § 28 PostG.

4.3.6 Lippe-Briefe stellt dem Kunden die notwendigen Behälter (Eigentum der DPAG) zur Verfügung.

#### **4.4 Nichtteilleistungsfähige Sendungen**

Sendungen, die die Anforderungen nach Ziff. 4.2 nicht erfüllen (handschriftlich adressierte und/oder mit Briefmarken freigemachte Sendungen, Postkarten, Bücher- und Warensendungen, Dialog-/Infopost), gewährt Lippe-Briefe keinen Rabatt. Diese werden mit dem jeweils aktuellen Preis der DPAG berechnet.

#### **5. Pflichten des Kunden**

5.1 Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, zum Transport geeignete regensichere Verpackung der Sendungen und deren korrekte, den Anforderungen dieses Vertrages genügende Beschriftung (Absender und Empfänger und Anforderungen gem. Ziff. 4.2). Der Kunde stellt die Sendungen spätestens zu Beginn der vereinbarten Abholzeit in den von der Lippe-Briefe zur Verfügung gestellten Behältern bereit. Um eine teilleistungskonforme Einlieferung der Sendungen bei der DPAG/DHL zu gewährleisten, müssen die Sendungen gemäß der AGB der DPAG (AGB Brief National) beschaffen und mittels Absenderfreistempelung, DV-Freimachung (EDIFact) oder FRANKIT freigemacht sein.

5.2 Lippe-Briefe ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob es sich bei einer Sendung um eine ausgeschlossene Sendung (vgl. Ziff. 2.3 und Ziff. 2.5) handelt. Lippe-Briefe übernimmt für den Inhalt der Sendungen keine Verantwortung. Die Verantwortlichkeit und die Risiken aus der Beförderung einer ausgeschlossenen Sendung liegen allein beim Absender. Der Absender stellt Lippe-Briefe von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Beförderung einer ausgeschlossenen Sendung resultieren.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, zu dulden, dass Lippe-Briefe Sendungen nach den Vorgaben der DPAG/DHL – in möglichst dezenter Druckqualität – fortlaufend nummeriert und mit einer Konsolidierungsziffer versieht.

5.4 Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Absender nach Übergabe/Übernahme der Sendung gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen.

#### **6. Entgelt und Rechnungsstellung**

6.1. Das von der Lippe-Briefe zu beanspruchende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Porto für die Sendungen sowie aus dem Entgelt für die seitens der Lippe-Briefe erbrachten Dienstleistungen („Extras“ vgl. Preisliste).

6.2 Im übrigen richtet sich das Entgelt nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden unter Hinzuziehung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Lippe-Briefe behält sich vor, bei Veränderung der Rahmenbedingungen – insbesondere bei Änderungen von arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen – die nicht von Lippe-Briefe zu beeinflussen sind – die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln bzw. festzulegen.

6.3 Die der Lippe-Briefe von der DPAG gewährten Nachlässe auf die teilleistungsfähigen Sendungen wird Lippe-Briefe anteilig dem Kunden gutschreiben. Der Lippe-Briefe bereits von der DPAG gewährte Nachlässe für die Absenderfreistempelung oder die DV-Freimachung werden in Abzug gebracht. Die Gutschrift an den Kunden erfolgt spätestens zwei Wochen nach Erstattung des Nachlasses.

6.4 Die Lippe-Briefe stellt dem Kunden über das geschuldete Entgelt eine einheitliche Rechnung aus. Eine dem monatlich zu erwarteten Durchschnittsporto angepasste Summe ist einmalig als Portovorauszahlung zu leisten und wird steuerfrei in Rechnung gestellt. Das Durchschnittsporto wird alle 3 Monate angepasst.

6.5 Die Rechnungsstellung erfolgt monatsweise oder nach gesonderter Vereinbarung. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziel von mehr als 7 Tagen behält sich Lippe-Briefe vor, die Leistung ohne Mahnung oder gesonderter Ankündigung einzustellen. Die dann nicht frankierten Briefsendungen werden von Lippe-Briefe zur Abholung bereitgestellt. Eine Rückführung durch Lippe-Briefe erfolgt nur durch einen schriftlichen Auftrag des Absenders. Bei Einstellung der Frankierung durch Lippe-Briefe und die daraus möglichen Folge- oder Vermögensschäden, haftet Lippe-Briefe nicht.

#### **7. Haftung**

7.1 Lippe-Briefe haftet für einen Schaden, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, den Lippe-Briefe, ihre Leute oder andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Für einen Schaden, der auf das Verhalten ihrer Leute oder anderer Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient, gilt das nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Lippe-Briefe haftet zudem unbegrenzt für einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Lippe-Briefe, ihrer Leute oder Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient, beruht.

7.2 Lippe-Briefe haftet dem Kunden bei Verlust oder Beschädigung bedingungsgerechter Sendungen oder bei Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist auf den Betrag des Beförderungsentgelts. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden begrenzt; der Ersatz mittelbarer Schäden (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen.

7.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

#### **8. Ablieferungs- und Beförderungshindernisse**

Lippe-Briefe ist berechtigt, Sendungen, die nicht bei der DPAG/DHL eingeliefert werden können, an den Kunden zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die DPAG/DHL die Beförderung der Sendung zurückweist.

#### **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

9.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag zwischen Lippe-Briefe und dem Kunden ist der Sitz der Geschäftsstelle von Lippe-Briefe, durch welche die Briefsendung abgeholt wird.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist der Sitz der Lippe-Briefe.

#### **10. Geheimhaltungsverpflichtung**

Lippe-Briefe verpflichtet sich zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Lippe-Briefe verpflichtet sich weiterhin, die ihr bekannt gewordenen Empfänger- und Absenderangaben nicht zu sachfremden Zwecken zu verwenden, insbesondere das Adressmaterial nicht weiterzugeben.

#### **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Lippe-Briefe hat mit der DPAG Teilleistungsverträge geschlossen, die sie zur Durchführung der in Ziff. 4 genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung berechtigen.

11.2 Lippe-Briefe verfügt über die erforderliche Lizenz der Bundesnetzagentur, die sie zur Durchführung der in Ziff. 4 genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung berechtigt.

11.3 Sofern die DPAG/DHL ihre AGB, die dem Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Lippe-Briefe zugrunde liegen, ändert, ist Lippe-Briefe berechtigt, die vorliegenden AGB entsprechend anzupassen.